VERORDNUNG (EWG) Nr. 1325/70 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1970
zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 (3) zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften" oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe" beziehen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler" berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist zu bestimmen, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Pflaumen (Tarifnummer 08.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I und II für die Erzeugnisse der Güteklasse „I", alle

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

	Gruppe I	*Gruppe II*
Juni	—	—
Juli	20,7	—
August	19,9	14,1
September	16,0	11,8
Oktober (vom 1. bis 20. einschl.)	—	9,8

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen :

Gruppe I : Italienische Zwetschge (Altesse Double), Précoce Favourite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Frühzwetschge Lützel Sachs (Lützelsachsen), Ersinger Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge (Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'Oro, Reine Claude dorée.

Gruppe II : Hauszwetschge (Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim).

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen :

a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter b) genannten Sorten gehören ;

b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Mirabelle, Bosnische.

Sofern sich die sortenmäßige Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern ändert, werden Änderungen des vorhergehenden Absatzes gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 23 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1971 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI